

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Herr Joseph Steiger  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

Zürich, 8. April 2010 HSC

**Umfrage: Revision Freizügigkeitsverordnung (FZV)**

Sehr geehrter Herr Steiger  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu den Vorschlägen des BSV Stellung nehmen zu können.

**Grundsätzliches**

Bei Freizügigkeitsgeldern handelt es sich um Vorsorgevermögen im engeren Sinne (und nicht um freiwilliges Sparen wie bei der Säule 3a). Jedoch sind diese Gelder nicht vom Sicherheitsfonds geschützt, was besonders hohe Ansprüche an die Sicherheit bei der Anlage dieser Gelder stellt. Die Vorlage zielt nun auf eine **punktueller Öffnung der Anlagevorschriften für Freizügigkeitsstiftungen**. Da dabei weiterhin die in der letzten Revision dieser Bestimmungen verankerten prudentiellen Prinzipien<sup>1</sup> gelten und die Aufsicht der Finma gesichert ist, können wir uns mit den entsprechenden Vorschlägen **einverstanden** erklären.

Weiter beinhaltet die Vorlage eine **Präzisierung der besonderen Stellung der Auffangeinrichtung**. Diese als *Vorsorgestiftung* konzipierte Institution muss gemäss ihrem gesetzlichen Auftrag gleichzeitig auch Freizügigkeitskonti führen. Dabei ist es ihr auch im Bereich der Freizügigkeitsgelder erlaubt, eine *autonome Anlagestrategie* zu führen. Im Gegenzug unterliegt aber dieser Bereich ebenfalls der strengeren Aufsicht für Vorsorgeeinrichtungen (und nicht nur der einfacheren Stiftungsaufsicht wie Freizügigkeitseinrichtungen). Mit der Präzisierung der Auffangeinrichtung in Bezug auf Freizügigkeitsgelder sind wir ebenfalls **einverstanden**.

---

<sup>1</sup> Prudentielle Regulierung und Aufsicht zielen präventiv auf die Erhaltung der Solvenz der einzelnen Finanzintermediäre (Banken, Effekthändler, Versicherer, usw.) ab.

## **Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen**

### *Artikel 19 (Anlagevorschriften für Freizügigkeitsstiftungen)*

Wir beantragen, den Titel auf „Anlagevorschriften“ zu kürzen (s. unten zu Abs. 2)

#### *Art. 19 Abs. Abs. 1*

Dieser Absatz ermöglicht, dass Freizügigkeitskonti (Sparanlagen) neu nicht mehr nur bei Banken, die der FINMA-Aufsicht unterstehen, sondern auch bei (Finma-) Versicherungsunternehmen und bei der schweizerischen Post geführt werden können. Damit sind wir *einverstanden*.

#### *Art. 19 Abs. 2*

Wir *begrüssen* die im ersten Satz von Abs. 2 enthaltene Klärung der Stellung der Auffangeinrichtung: Diese ist eine *Vorsorgeeinrichtung*, verwaltet aber auch Freizügigkeitsleistungen. Allerdings wäre es sinnvoll, den im Entwurf enthaltenen *Titel von Art. 19* abzuändern: „Anlagevorschriften“ genügt. Der Zusatz „für Freizügigkeitsstiftungen“ ist irreführend, weil die Auffangeinrichtung eben keine Freizügigkeitsstiftung ist.

Zielführender wäre auch, in Absatz 2 den ersten und zweiten Satz zusammenzuführen: „Die Auffangeinrichtung muss bei der Anlage der Gelder im Freizügigkeitsbereich die Anlagevorschriften von Art. 49-58 BVV 2 einhalten und...“.

Der zweite Teil des dritten Satzes („...und gegebenenfalls auch die Anpassung der Vermögensanlage verlangen“) scheint uns die Zuständigkeiten zwischen dem obersten Organ der Auffangeinrichtung und der Aufsicht eher zu verwirren als zu klären. Er könnte gestrichen werden.

#### *Art. 19 Abs. 3*

Abs. 3 umschreibt die Anlagemöglichkeiten und Sicherheitsanforderungen im Bereich des Wertschriftensparens (Obligationen etc. in Sfr., Kollektivanlagen, Anlagen im Rahmen Vermögensverwaltungsauftrag, den eine Stiftung mit einer oder mehreren der Finma-Aufsicht unterstellten Banken abgeschlossen hat). Wir begrüßen es, dass im Falle des Wertschriftensparens der oder die Versicherte ausdrücklich auf die jeweiligen Risiken hingewiesen werden muss. Der Inhalt und die *Abgabe der Information* muss schriftlich quittiert werden.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Ausführungen schenken.

Kaufmännischer Verband Schweiz

lic. iur. Peter Kyburz  
Generalsekretär

lic. iur. Barbara Gisi  
Leiterin Angestelltenpolitik